

E: 25.08.16 H

Stadt Friedberg (Hessen)
Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen)
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg (Hessen)

24. Aug. 2016

25.08.

62

Friedberg, den 23. August 2016

Widerspruch zum Bebauungsplan Nr. 89 „Steinern Kreuzweg“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Keller,

sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 89 „Steinern Kreuzweg“ in der Fassung vom Mai 2016 (Aktenzeichen 16-21/0021). Die in der Anlage aufgeführten Parteien widersprechen diesem Bebauungsplan und bitten, zu dieser Angelegenheit jeweils individuell angehört zu werden. Dem Verfasser dieses Schreibens liegen Ermächtigungen besagter Parteien vor, diesen schriftlichen Widerspruch vorzubringen.

Die Parteien bringen folgende Gründe für Ihren Widerspruch vor:

- Der o.g. Bebauungsplan sieht am nördlichen und östlichen Rand Bauabschnitte der Klasse „WA 2“ vor, in denen eine maximale Firsthöhe von 13 Metern zulässig ist. Die nördlich an das Gebiet angrenzende Bebauung des Baugebiets „Steinern Kreuz“ (Heinrich-Ehmann-Straße 20 bis 34) weist dagegen eine maximale Firsthöhe von nur 7,50 bzw. neun Metern auf. Da sich sowohl das neu zu erschließende Gebiet „Steinern Kreuzweg“ als auch das bereits bebauten Gebiet „Steinern Kreuz“ in diesem Bereich auf nahezu einheitlichem Niveau entlang dem Sattel einer Anhöhe erstrecken, werden die künftigen Gebäude, bei Ausschöpfung der maximal zulässigen Firsthöhe, erheblich über die bereits bestehende Bebauung hinausragen. Dadurch entsteht ein optischer Bruch, der das harmonische Stadtbild negativ verändern wird.

*Anlage 1
Gegenüberstellung*

- b) Den Bauherren der Adressen Heinrich-Ehrmann-Straße 20 bis 34, deren Grundstücke aus Richtung Norden an das Gebiet „Steinern Kreuzweg“ angrenzen, wurde eine Firsthöhe von über 7,50 bzw. neun Metern mit dem Argument verwehrt, dass ein solcher wie unter a) beschriebener optischer Bruch zu unterbleiben habe. Die hier widersprechenden Parteien empfinden die nun vorliegende Planung daher als eine unangemessene und nicht erforderliche Benachteiligung der Bauherren des Baugebietes „Steinern Kreuz“.
- c) Einigen der hier widersprechenden Parteien wurde zum Zeitpunkt ihres Grundstückskaufs im Gebiet „Steinern Kreuz“ zugesagt, dass im künftigen Baugebiet „Steinern Kreuzweg“ eine Bebauung unter ähnlichen Restriktionen stattfinden würde wie in deren Gebiet. Vor dem Hintergrund dieser Zusage entschieden sich die betroffenen Parteien, die Grundstücke zu erwerben und Gebäude nach den geltenden Vorschriften zu errichten. Durch die erhebliche Abweichung des nun vorliegenden Bebauungsplans von dieser Zusage fühlen sich die betroffenen Parteien in hohem Maße ungerecht behandelt.
- d) Für die Anwohner Heinrich-Ehrmann-Straße 20 bis 34 besteht durch die potenzielle enorme Höhe der künftigen Bebauung des nördlichen Abschnitts WA 2 im Gebiet „Steinern Kreuzweg“ ein erhebliches Risiko der Verschattung ihrer Gärten und Terrassen. Hinzu kommt eine massive Einschränkung der Privatsphäre; bei einer üblichen Beplanzung der südlichen Grundstücksgrenzen kann in diesem Bereich nicht verhindert werden, dass die Bewohner der oberen Stockwerke der künftigen Gebäude ungehindert Einblick in die Gärten der besagten Grundstücke nehmen können. Auch diese Aspekte waren zum Zeitpunkt des Kaufs der Grundstücke in der Heinrich-Ehrmann-Straße, insbesondere unter der oben bereits erwähnten Zusage einer harmonischen Fortführung der Bebauung, nicht abzusehen. Daher empfinden die hier widersprechenden Parteien auch diese Aspekte der nun vorliegenden Planungen als unangemessen.
- e) Die hiermit widersprechenden Parteien befürchten, dass sich durch die geplante Errichtung von bis zu 200 Wohnheiten mit bis zu 110 Mietwohnungen ein struktureller Trend fortsetzt, in dem sich Friedberg zum Schlafplatz für die Stadt Frankfurt am Main entwickelt. Am Ende dieses Trends kann eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Verödung unserer Stadt stehen, da weder die hiesigen Gewerbetreibenden noch die sozialen und kulturellen Einrichtungen Friedbergs von

Einwohnern profitieren, die ihren beruflichen und sozialen Lebensmittelpunkt in Frankfurt am Main haben. Die hier widersprechenden Parteien hegen zudem die Sorge, dass Familien, die ihren Lebensmittelpunkt im Friedberg durch den Bau eines Einfamilienhauses besiegen möchten, angesichts der zu erwartenden Bebauung mit Großobjekten von dem Kauf eines Grundstücks im Gebiet „Steinern Kreuzweg“ abgeschreckt werden.

- f) Schließlich sehen die derzeitigen Planungen eine Ringstraße vor, die die Anna-Kloos-Straße mit der Heinrich-Busold-Straße verbinden soll. Die im Anhang genannten Parteien befürchten, dass dies angesichts der zu erwartenden hohen Zahl an Bewohnern des neuen Baugebiets zu einem erheblichen Anstieg der Verkehrsbelebungen im Bereich der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ führt. Die Sicherheit der dort betreuten Kinder und die Luftqualität im Bereich der Kindertagesstätte können dadurch erheblich verschlechtert werden.

Vor dem Hintergrund der genannten Argumente regen die im Anhang aufgeführten Parteien an

- ① die maximale Firsthöhe insbesondere im nördlichen Abschnitt WA 2 des Baugebiets „Steinern Kreuzweg“ auf maximal 7,50 bis neun Meter zu begrenzen,
- ② eine der Topographie entsprechende Firsthöhengestaltung im gesamten Baugebiet vorzunehmen, wie sie in den bestehenden Gebieten bereits umgesetzt wurde und
- ③ eine weitere Zufahrtsstraße aus Richtung Süden in das neue Baugebiet „Steinern Kreuzweg“ vorzusehen, so dass Anwohner diesen Bereich z.B. über eine Verlängerung der Johann-Peter-Schäfer-Straße erreichen können.

Mit freundlichen Grüßen,

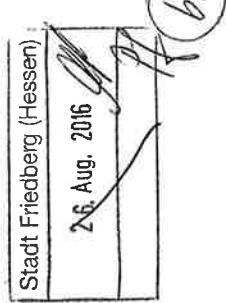
Anlage (Namen und Anschriften der Parteien, die
dem Bebauungsplan Nr. 89 widersprechen)

Beschlussvorschlag zu 1:
Der Anregung wird gefolgt. Im Bereich des nördlich an die Planstraße D angrenzenden Baugebietes WA 2 (neu: WA 3) wird die Firsthöhe, wie gefordert, auf max. 9 m festgesetzt. Die Anzahl der zulässigen II Vollgeschosse in diesem Bereich wird beibehalten, jedoch mit einer auf 7,0 m reduzierten Außenwandhöhe. Dadurch wird der Übergang zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Am Steinern Kreuz“ und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 „Steinern Kreuzweg“ im Wesentlichen höhengleich erfolgen.

Anmerkung zu 2:
Die Anregung wird lediglich zur Kenntnis genommen. Außer in den am Ortsrand liegenden Baugebieten WA 1 sind im gesamten Baugebiet Nr. 89 „Steinern Kreuzweg“, wie auch im nördlich angrenzenden Baugebiet Nr. 81 „Am Steinern Kreuz“, nur Gebäude mit max. 2 Vollgeschossen zulässig.

Beschlussvorschlag zu 3:
Die Anregung wird lediglich zur Kenntnis genommen. Die Erschließung durch die Hauptsummelstraße in Form einer Ringstraße, entspricht dem seit Jahren verfolgten Gesamterschließungskonzept für die Verwirklichung des Baugebietes um das „Steinern Kreuz“ und wird als ausreichend erachtet. Vorsorglich wurde aber an der südöstlichen Ecke des Baugebietes eine Fläche „freigehalten“, auf der, bei einer eventuellen Änderung der verkehrlichen Konzeption bei Bedarf eine Straßenanbindung erfolgen könnte.

Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen)
Herr Bürgermeister Keller
Rathaus
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg



Widerspruch zum Bebauungsplan Nr. 89

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Keller,
sehr geehrte Damen und Herren,

In seiner Sitzung am 23. Juni 2016 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 89 „Steinern Kreuzweg“ (Aktenzeichen 16-21/0221, Mai 2016). Hiermit widersprechen wir diesem Bebauungsplan.

Der o.g. Bebauungsplan sieht im nördlichen Bauabschnitt WA 2 eine maximale Firsthöhe von 13 Metern und die Errichtung von zwei Vollgeschossen vor. Die nördlich daran angrenzende Bebauung des Baugebiets „Steinern Kreuz“ weist dagegen eine maximale Firsthöhe von 7,5 bzw. neun Metern auf und lässt nur ein Vollgeschoss zu. Da sich sowohl das neu zu erschließende Gebiet „Steinern Kreuzweg“ als auch das bereits gebaute Gebiet „Steinern Kreuz“ in diesem Bereich auf nahezu einheitlichem Niveau entlang dem Sattel einer Anhöhe erstrecken, ist davon auszugehen, dass die neue Bebauung, bei Ausschöpfung der maximal zulässigen Firsthöhe, erheblich über die bestehende Bebauung hinausragen wird. Dadurch entsteht ein optischer Bruch, der das harmonische Stadtbild negativ verändert wird.

Uns Bauherren der Adressen Heinrich-Ehrmann-Straße 20 bis 34, deren Grundstücke aus Richtung Norden an das Gebiet „Steinern Kreuzweg“ angrenzen, wurde eine Firsthöhe von über 7,5 bzw. neun Metern mit dem Argument verwehrt, dass eben ein solcher optischer Bruch zu unterbleiben habe und die Frischluftzufuhr für die Stadt nur mit der geringeren Bauhöhe gewährleistet sei. Wir sehen in der nun vorliegenden Planung daher eine ungemaßene und nicht erforderliche Benachteiligung der Bauherren des Baugebiets „Steinern Kreuz“.

Wir fürchten durch die potenziell enorme Höhe der künftigen Bebauung des nördlichen Abschnitts WA 2 im Gebiet „Steinern Kreuzweg“ ein erhebliches Risiko der Verschattung unseres Gartens und eine Einschränkung unserer Privatsphäre.

Nicht erkärblich ist uns, dass die Abschnitte WA 2 und WA 3 die identischen Werte aufweisen.

Vor dem Hintergrund der genannten Argumente regen wir an die maximale Firsthöhe zumindest im nördlichen Abschnitt WA 2 des Baugebiets „Steinern Kreuzweg“ auf maximal 7,5 bis neun Meter zu begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedberg, 26.08.2016

Stellungnahme von 2 Bürgern

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt. Im Bereich des nördlich an die Planastraße D angrenzenden Baugeschriebes WA 2 (neu: WA 3) wird die Firsthöhe, wie gefordert, auf max. 9 m festgesetzt. Die Anzahl der zulässigen II Vollgeschosse in diesem Bereich wird beibehalten, jedoch mit einer auf 7,0 m reduzierten Außenwandhöhe. Dadurch wird der Übergang zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Am Steinern Kreuz“ und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 „Steinern Kreuzweg“ im Wesentlichen höhengleich erfolgen.

17.08.08.

Stadt Friedberg (Hessen)	
	25. Aug. 2015
Hessen	

26.08.08. *[Signature]*

Widerspruch gegen den Bau der Ringstraße als Verbindung von Anna-Kloos-Straße und Heinrich-Bisold-Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben widerspreche ich dem Bauvorhaben wie oben im Betreff genannt.

Die erhöhte Lärm Belästigung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen ist unzumutbar. Den Verkehr durch eine Straße zu schleusen wo ein Kindergarten ist, nenne ich unverantwortlich.

Ich vermute, dass dieses wieder die preiswerte Lösung ist. Es gäbe nämlich noch die Möglichkeit den Verkehr auf die Ockstädter Straße zu leiten.

Dieses wäre mein Vorschlag.

Stellungnahme einer Bürgerin

Beschlussvorschlag

Die Anregung wird lediglich zur Kenntnis genommen. Die Erschließung durch die Hauptsummeistraße in Form einer Ringstraße, entspricht dem seit Jahren verfolgten Gesamterschließungskonzept für die Verwirklichung des Baugebietes um das "Steinerne Kreuz" und wird als ausreichend erachtet. Vorsorglich wurde aber an der südöstlichen Ecke des Baugebietes eine Fläche "freigehalten", auf der, bei einer eventuellen Änderung der verkehrlichen Konzeption bei Bedarf eine Straßenanbindung erfolgen könnte.



Der Kreisausschuss
Strukturförderung und Umwelt
- Strukturförderung -
61169 Friedberg, Homberger Str. 17
http://www.wetteraukreis.de

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg
Kreisstadt Friedberg
Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften
und Rechtswesen - Stadtplanung
Postfach 10 09 64
61149 Friedberg

Auskunft erteilt Herr Dr. Fertig
Tei.-Durchwahl 06031-83 4100
E-Mail johannes.fertig@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 06031-83 91 4100
Zimmer-Nr. 107
Aktenzeichen 4.1/3
Kassenzichen

* Datum 23.08.2016

Bebauungsplan Nr. 89 „Steinern Kreuzweg“ - Kernstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 2.3.2 Kommunalhygiene, Ansprechpartner: Herr Kurt Jungkind

Für die von uns zu vertretenden Belange besteht im Rahmen des Anhörungsverfahrens kein Äußerungsbedarf.

FB 4 Archäologische Denkmalpflege, Ansprechpartner: Herr Dr. Jörg Lindenthal

Durch die Stadt Friedberg wurden in Zusammenarbeit mit der Archäologischen Denkmalpflege innerhalb des Geltungsbereiches archäologische Untersuchungen durchgeführt. Da nicht auf allen Flächen des Geltungsbereiches Ausgrabungen durchgeführt wurden, ist eine Baubeeobachtung durch die Archäologische Denkmalpflege zu gewährleisten. Diese ist für die Bauherrschaft kostenfrei und führt zu keiner Verzögerung der Arbeiten.
Der Baubeginn ist der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzugeben und die baubegleitende Beobachtung abzusprechen.

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Ansprechpartner: Herr Michael Schwarz

Die Planung wurde gem. unserer Anregungen unserer Stellungnahme vom 10.06.2015 Az.: 4.1/2008-1-14/14-12259/2015 überarbeitet.
Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Sinne der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde vorgelegt und wird der Situation in vollem Umfang gerecht. Das Ausgleichsdefizit von 399.189 Wertpunkten wird durch die Inanspruchnahme des Okokontos der Stadt Friedberg ausgeglichen. Die Anzahl der Punkte steht dort zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre personenbezogenen Daten erfasst, gespeichert und verarbeitet werden, und diese an Dritte nur insoweit weiter gegeben werden, als dies zur ordnungsgemäden Abwicklung Ihres Antrags / der hier in Rüde stehenden Angelegenheit notwendig ist.	Bankverbindungen Sparkasse Oberhessen BLZ 518 500 500, Konto 510 000 64 IBAN DE64 5185 0079 0050 0000 64 SWIFT-BIC HELADEF1FRL	Postbank Frankfurt BLZ 500 100 600, Konto 113 19-609 IBAN DE37 5001 0860 0011 3196 SWIFT-BIC PBNKDEFFXXXX
Ihre Anregungen oder Kritik interessieren uns. Bitte wählen Sie 06031 / 83 - 1383.		

Die Abbuchung der Punkte ist mit Beginn des Eingriffs bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Damit es nicht zu einem Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG kommt, wurde eine CEF-Maßnahme in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Sie ist bereits umgesetzt. Das erforderliche Monitoring wird erfolgen. Somit sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ebenfalls erfüllt. Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.

FSt 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner: Herr Rainer Stock

Zu dem beantragten Vorhaben nehmen wir aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange wie folgt Stellung:

Heilquellschutz

Das Plangebiet liegt in der quantitativen Zone D und der qualitativen Zone IV des rechtskräftig festgesetzten Heilquellschutzgebietes Bad Nauheim. Die Bestimmungen (Verbote) der Schutzverordnung vom 24.10.1984 sind daher zu beachten. In Bezug auf den Bebauungsplan gilt dies insbesondere für tiefere Bodeneingriffe (z. B. für Erdwärmesonden).

FD 4.2 Landwirtschaft, Ansprechpartnerin: Frau Silvia Bickel

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu dem o. g. Bebauungsplan.

Anregungen
Am westlichen Rand des Baugebietes, zum angrenzenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg, ist eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Hier ist auf die entsprechenden Grenzabstände nach dem Hessischen Nachbarrechtsbesitz zu achten. Außerdem sollten Rosenharten, der Gewöhnliche Schneeball, die Traubenkirsche und das Pfaffenhütchen nicht gepflanzt werden. Die genannten Arten sind Winterwirte für Blattläuse. Da sich in der unmittelbaren Umgebung Ackertächen befinden, führt die Pflanzung von den o. g. Winterwirten zu einer Vermehrung und Verschiebung von Blattläusen sowie der daraus entstehenden Folgekrankheiten (Blattläuse können Viren übertragen). Dies kann letztendlich einen vermehrten Pestizideinsatz in der Region zur Folge haben.

Auf dem Flurstück 14, Flur 11 ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Beim Bau ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Drainagen nicht beschädigt werden. Wir empfehlen, dazu den zuständigen Ortslandwirt, Herrn Christian Hartmann, Tel.: 06032-349798 zu kontaktieren.

FD 4.5 Bauordnung, Ansprechpartnerin: Frau Birgit Wirtz

Zu dem Bebauungsplänenentwurf werden folgende Anregungen und Bedenken geltend gemacht:

1. Im Südlichen Bereich des WA 1 Gebietes fehlt die Festlegung des Zwecks der Fläche für Nebenanlagen.
2. Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung wurden abweichende Firsthöhen für Gebäude mit Staffelgeschossen festgesetzt. Es wurden jedoch unterschiedliche Symbole in der Tabelle und in der Erklärung verwendet. Wir bitten um Korrektur.

3. Weiterhin haben wir den Eindruck, dass bei der Erklärung zur Tabelle der Kreis um die Zahl der Vollgeschosse vergessen wurde (= zwingende Festsetzung) bzw. die Erläuterung für die Zahl ohne Kreis falsch ist.
4. Die textliche Festsetzung zur Zulässigkeit von Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfächern wird getroffen in Bezug auf die Flächen WA 3 und WA 4 bei der Errichtung von Hausgruppen. Im WA 3 sind aber laut Tabelle zur Festsetzung zum Maß der Baulichen Nutzung und der Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Bezeichnung „WA 3“ ist daher aus der Festsetzung zu streichen.
5. Für das Baugebiet WA 5 wurde festgesetzt, dass auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfächern Tiefgaragen errichtet werden dürfen. Wir empfehlen zur Herstellung der Eindeutigkeit dringend, für solche Tiefgaragen Flächen für Nebenanlagen, Zweckbestimmung Tiefgarage festzusetzen.
6. Bei den Straßenverkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist festzusezten, ob es sich um öffentliche oder private Flächen handeln soll.
7. Unter den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist eine Festsetzung zur Gestaltung von Hausgruppen und Doppelhäusern aufgeführt. Wir weisen darauf hin, dass in Verfahren nach § 56 HBO (Freigestellte Verfahren) dies nicht geprüft wird. Wir gehen davon aus, dass derartige Regelungen in die Kaufverträge aufgenommen werden bzw. die Umsetzung der Planung durch einen Bauträger erfolgt.

FSt 4.5.0 Untere Denkmalschutzbehörde, Ansprechpartner: Herr Uwe Meyer

Baudenkmalschutzrechtliche Belange werden berüht.

Wir danken für die Aufnahme des Kulturdenkmals „Steinern Kreuz“ gem. § 9 Abs. 6 BauGB und die Kennzeichnung in der Planung sowie die entsprechende Erwähnung in den textlichen Festsetzungen.

HINWEIS

Eine gesonderte Stellungnahme bleibt dem Landesamtes für Denkmalpflege und dem Bodendenkmalschutz (Archäologie) vorbehalten.

FSt 4.5.5 Brandschutzdienststelle - Vorbeugender Brandschutz, Ansprechpartner: Herr Michael Kinnel

Gegen den Bebauungsplan Nr. 89 „Steinern Kreuzweg“ in Friedberg bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

1. Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

800 l/min.

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschtzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Stellungnahme des WK - Bauordnung

Beschlussvorschlag

Den Anregungen 1 - 7 wird gefolgt. Bei diesen Anregungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Verdeutlichung der Planzeichen.

Stellungnahme WK - Brandschutz

Anmerkung:

Laut Stellungnahme der Stadtwerke steht der geforderte Wasser- und Löschwasserbedarf zur Verfügung.

Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z. B. Löscheiche (DIN 14 210), un-terirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von „Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzu-stellen.

2. Hydranten

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten - Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- Offene Wohngebiete 120 m
- geschlossene Wohngebiete 100 m
- Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) - einzuhalten.

Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.

Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

3. Sonstige Maßnahmen

Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr“ wird verwiesen.

Unterflurhydranten sind so anzulegen, dass sie vom ruhenden Verkehr nicht blockiert werden kön-nen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Johannes Fertig

Dr. Johannes Fertig



Stadt Friedberg (Hessen)	
23. Aug. 2016	30.08.

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1685, 63356 Gelnhausen
Magistrat der
Stadt Friedberg
Große Klostergasse 6
61169 Friedberg

Aktenzeichen 34c2-G-W008/05-BE/13.01.2
Bearbeiterin Reina Köper
Telefon 202
Fax 171
E-Mail reina.koepfer@mobil.hessen.de
Datum 26. August 2016

Bauleitplanung der Stadt Friedberg

Bebauungsplan Nr. 89 "Steinern Kreuzweg", im Stadtteil Friedberg

**Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(2)BauGB und Offenlage
gemäß §3(2)BauGB**

Ihr Schreiben vom 02.06.2015, Az.: 60/1-KS

unsere Stellungnahme vom 08.07.2015, Az.: 34c2-G-W008/05-BE6.2

Ihr Schreiben vom 19.07.2016, Az.: 60/1-KS

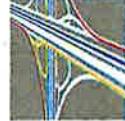
Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf den Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 16.07.1998 (StAnz. 31/1998 S. 2326) nehmen wir zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

1. *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder Ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:*

Gegen die Bebauungsplanausweisung bestehen aus straßenrechtlicher Sicht die Straße des überörtlichen Verkehrs (Bundesstraße 3) betreffend keine Einwände.

Die Ausweisung des Baugebietes erfolgt in Kenntnis der von der Bundesstraße 3 ausgehenden Emissionen.
Die Stadt Friedberg hat Sorge dafür zu tragen, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinflüssen gemäß § 9 (1) 24 BauGB in Verbindung mit § 50 BlmSchG bzw. zur Minderung solcher Einwirkungen getroffen werden.
Das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.



Hessen Mobil
Beschlussvorschlag
Die Anregung 1 wird als Hinweis aufgenommen

Wir bitten erneut um entsprechende Übernahme in die Festsetzungen des Bau-
leitplans.

2. **Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte):**
 - a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan benötigen können, mit der Angabe des Sachstands:
Derzeit sind vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement im Bereich des Plangebiets keine Straßenbaumaßnahmen geplant.
 - b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage: /.

Wir bitten Sie, uns nach Inkraftsetzung eine Ausfertigung (beglaubigte Kopie) des genehmigten und veröffentlichten Bauleitplanes zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



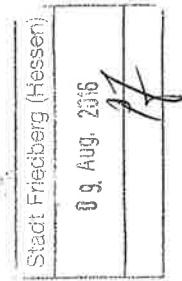
Reina Köper



NABU

NABU Friedberg · Zum Germaniabrunnen 24 · 61169 Friedberg

Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen)
Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften
und Rechtswesen – Abt. Stadtentwicklung
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg



Friedberg

Harald Bernd
Schriftführer
Licher Hohl 6
61169 Friedberg
Tel. 06931-33656
e-Mail harald.bernd@web.de

**Bebauungsplan Nr. 89 „Steinern Kreuzweg“ – Kernstadt
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem genannten Bebauungsplan nehmen wir als anerkannter
Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG wie folgt Stellung:

1. Da die gegenwärtig andauernde ausgedehnte Brache eine mögliche Wiederbesiedlung durch Feldhamster begünstigen kann, regen wir an, eine Vorgehensweise entsprechend der Vermeidungsmaßnahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzuschreiben.

Durch die erneute Prüfung des Baugrundes unmittelbar vor Baubeginn lässt sich ausschließen, dass der Feldhamster innerhalb des Planungsbereiches eingewandert ist. Voraussetzung ist, dass diese Prüfung in den oberirdischen Aktivitätszeitraum des Hamsters zwischen März/April und Oktober fällt. Sollte der Feldhamster in den Planungsraum eingewandert sein, kann eine Umsiedlung eine erfolgreiche Vermeidungsmaßnahme darstellen.
(Vgl. Anl. 3, Umweltbericht, S. 26f.
Anl. 5, Artenschutzfachliche Prüfung, S. 12f.
Anl. 6, Artenschutz Prüfprotokolle, S. 25ff.)

2. In der Begründung zum Bebauungsplan Teil B VI 1. und Teil C 1.
3. Absatz schlagen wir vor, den ersten Satz zu ergänzen:
Mindestens 20% der der öffentlichen Grünflächen wird als extensiv genutzte Wiese angelegt (maximale Häufigkeit der

7. August 2016

NABU Friedberg
Zum Germaniabrunnen 24,
61169 Friedberg
info@nabu-friedberg.de
www.NABU-friedberg.de

Naturschutzbund Deutschland

(NABU) e. V.
NABU Bundesgeschäftsstelle
Charitéstraße 3
10117 Berlin

NABU Friedberg
Vereinsregister VR Friedberg 505
Vorstandsmitglieder
Ruth Müller, Erste Vorsitzende
Klaus Heinold, Zweiter Vorsitzender
Dr. Stephan Nawrat, zweiter Vorsitzender
Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von Birdlife International.

Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
an den NABU sind steuerbefreit

NABU
Beschlussvorschlag zu 1

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es ist geplant, dass die Erschließung des Baugebietes zeitnah erfolgt. Sollte sich ein Baubeginn verzögern, würde eine erneute Begehung zur Prüfung eines Feldhamstervorkommens durchgeführt.

Beschlussvorschlag zu 2
Die Anregung wird durch Aufnahme der entsprechenden Festsetzung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag zu 3
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Herstellung der CEF-Fläche ist vertraglich geregelt. Im Vertrag ist festgehalten, dass die CEF-Fläche dauerhaft zu erhalten, ergänzen oder zu erneuern ist (nur bei Bedarf). Eine regelmäßige Mahd ist nicht vorgesehen.



Maha zweimal jährlich). Hierfür ist artenreiches gebietseigenes Wildsaatgut zu verwenden, um eine arten- und blütenreiche Vegetation (Blumenwiese) zu erhalten.
(Anl. 2, S. 17 u. 19)

3. Weiterhin regen wir an, den Weg am Südrand der CEEF-Maßnahmenfläche für Spaziergänger mit Hunden unattraktiv zu gestalten, um Störungen durch Spaziergänger und Hunde zu vermeiden (z.B. durch eine nur seltene Maha).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Nawrath

Harald Bernd

Harald Bernd



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Kreisstadt
Friedberg (Hessen)
Postfach 100944
61149 Friedberg (Hessen)

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Unser Zeichen:
III 31.2-61d 02/01- 156
Ihre Ansprechpartnerin:
Petra Langsdorf
Zimmernummer:
B 3.11
Telefon / Fax:
06151 12 6328/12 8914
E-Mail:
petra.langsdorf@pda.hessen.de
Datum:
23. August 2016

25. Aug. 2016
lme

Bauleitplanung der Stadt Friedberg, Kernstadt
Bebauungsplan Nr. 89 „Steinem Kreuzweg“
Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB

Regierungspräsidium Darmstadt (RP) – Regionalplanung
Der Anregung wird gefolgt, indem, außer für die Mehrfamilienhausgrundstücke im WA 5, eine max. Grundstücksgröße von 520 m² festgesetzt wird. Diese Größe entspricht dem Bebauungskonzept - die rechnerische Berechnung der Dichtewertes von 36 WE/ha ändert sich dadurch nicht.

aus regionalplanerischer Sicht wird erneut festgestellt, dass der Planbereich im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 - RPS/RegFNP 2010 - als Wohnbaufäche, Planung innerhalb eines regionalplanerischen Vorranggebietes Siedlung, Planung dargestellt ist. Dem entspricht die geplante Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets.

Hinsichtlich der in Z. 3.4.1-9 des RPS / RegFNP 2010 vorgegebenen und im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden Dichtewerte sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter IV. 1 und V. 1. (S. 9 und 11) nun zwar diesbezügliche Aussagen enthalten; vor dem Hintergrund des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20. März 2014 - 4 C 448/12 N - juris (RdNr. 79) wäre es für eine rechtssichere Planung und Beurteilung jedoch ratsam, die Festsetzungen des Bebauungsplans stringenter zu fassen. Ungeachtet dessen gehe ich davon aus, dass - wie auf S. 11 der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt - der für die Kreisstadt Friedberg anzunehmende Dichtewert von max. 50 Wohneinheiten/ha bei der Planung nicht überschritten wird.

Von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird ausgeführt, dass von dem Vorhaben keine Schutzgebiete betroffen sind. Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belege wird auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt nehme ich zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung:

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminienstraße 1-3, Wilhelminienhaus
64283 Darmstadt
Internet:
www.rpdarmstadt.hessen.de

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz
Servicezeiten:
8:00 bis 16:30 Uhr
Mo. - Do.
8:00 bis 15:00 Uhr
Fritag
Telefon:
06151 12 6347 (allgemein)
Telefax:

Grundwasserschutz/Wasserversorgung

In den Unterlagen sind u. a. Aussagen zur Betroffenheit des Heilquellschutzgebietes Bad Nauheim und des Oberhessischen Heilquellschutzbezirk und zur öffentlichen Wasserversorgung enthalten.

Darüber hinaus enthalten die Unterlagen keinen konkreten Wasserbedarfsnachweis und keine konkrete Aussagen zur Deckung. Es fehlen außerdem Aussagen zur Löschwasserdeckung. Auf die Verpflichtung der planaufstellenden Kommune, in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann, wird ausdrücklich nochmals hingewiesen.

Kommunales Abwasser

Gemäß Ziffer III. 2 der Begründung zum Bebauungsplan soll das Plangebiet im Trennsystem entwässert werden. Weiterhin sollen gemäß Ziffer III. 7 auf den Grundstücken dezentrale Rückhaltnägel zur Niederschlagswasseruntzung vorgeschrrieben werden. Insofern wurden die maßgeblichen Forderungen meiner letzten Stellungnahme vom 15. Juli 2015 berücksichtigt.

Hinweis:

Details der Entwässerungsplanung sollten vor dem Erlaubnisantrag (Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer) möglichst frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.3 - Abwasser, Gewässergüte abgestimmt werden, um unnötige Verzögerungen bzw. Fehlplanungen zu vermeiden.

Bodenschutz West

Nachsorgender Bodenschutz:

Sachverhalte mit rechtlicher Verbindlichkeit:

keine

Abwägungsfähige Sachverhalte:

Im Umweltbericht wird dargestellt, dass im Plangebiet keine Altablagерungen bekannt sind. Eine Aussage zu Altstandorten oder schädlichen Bodenverunreinigungen ist nicht vorhanden. In der Altflächendatei sind für das Plangebiet keine Einträge vorhanden (Stand 5.8.2016).

Ich weise aber darauf hin, dass die Altflächendatei für die Stadt Friedberg nicht vollständig ist, da die Stadt der Verpflichtung, stillgelegte Betriebe zu melden, nicht nachkommt.

Es ist deshalb zu empfehlen, dass das Gewerberegister auf mögliche Altstandorte im Plangebiet ausgewertet wird.

Boden- oder Grundwasserverunreinigungen sind mir im Plangebiet nicht bekannt.

RP – Wasserversorgung

Anmerkung:

Laut Stellungnahme der Stadtwerke steht der geforderte Wasser- und Löschwasserbedarf zur Verfügung.

Vorsorgender Bodenschutz:

Bewertung des Umweltbericht-Entwurfes hinsichtlich der Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes

Aus der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelaengen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BaugB in Hessen“ lassen sich die folgenden Bausteine ableiten, die in Umweltberichten zu berücksichtigen sind. Es ergibt sich die da gestellte Bewertung mit dem beschriebenen Ergänzungs-, Änderungs- oder Korrekturbedarf:

Bodenrelevante Bausteine des Umweltberichtes		Bewertung des Umweltberichtes	Ergänzung-, Änderungs- oder Korrekturbedarf
1. <i>Boden: Ziele</i>	Sind im Umweltbericht beschrieben.		
2. <i>Boden und Bodenfunktionen: Bestandsaufnahme</i>	Beschreibung des Bodens und der Bodenfunktionen aus Bodenviewer des Landes Hessen übernommen. Die derzeitige Nutzung ist beschrieben.		
3. <i>Bodenbelastungen</i>	Vorbelastung durch derzeitige archäologische Grabung genannt. Im Umweltbericht dargestellt.		
4. <i>Boden: zusammenfassende Bewertung</i>	Im Umweltbericht nicht behandelt	Ggf. Ergänzen	
5. <i>Boden: Erheblichkeit</i>	Im Umweltbericht dargestellt	Im Umweltbericht dargestellt	
6. <i>Boden Auswirkungsprogramm bei Nichtdurchführung Planung</i>	Im Umweltbericht dargestellt		
7. <i>Boden Auswirkungsprogramme bei Durchführung Planung</i>	Im Umweltbericht dargestellt		
8. <i>Boden Vermeidung und Verminderung</i>	Im Umweltbericht dargestellt, z.T. auch im B-Plan übernommen.		
9. <i>Boden Ausgleich</i>	Im Umweltbericht wird nur Kompen-sation nach Kompen-sationsver-ordnung dargestellt.		
10. <i>Boden Planungsalternativen</i>	Im Umweltbericht wird dargestellt, dass durch alternative Planung Bau-lücken geschlossen werden. Außerdem wird auf die derzeit betrie-bene Konversion der ehem. US-Liegenschaft Ray Barracks hinge-wiesen.		
11. <i>Boden Methoden Schwierigkeiten Lücken</i>	Im Umweltbericht nicht behandelt	Ergänzen, ggf. darstellen, dass keine Lücke vorhanden ist.	
12. <i>Boden Monitoring</i>	Im Umweltbericht wird auf eine bo-denkundliche Baubegleitung ver-wiesen.		
13. <i>Boden allg. Zusammen-fassung</i>	Im Umweltbericht behandelt		

Hinweise:

Grundsätzlich ist die Berücksichtigung der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu empfehlen.

Da im Plangebiet hauptsächlich eine Bodenart vorherrscht, der ein hohes Ertragspotenzial hat und gegen Bodenschäden empfindlich ist, ist es sinnvoll für die Erschließung und die Bauausführung der einzelnen Gebäude die Überwachung aller Erdbauarbeiten durch eine Bodenkundliche Baubegleitung verbindlich im B-Plan festzulegen. Sofern durch die Bodenkundlichen Baubegleitung schädliche Bodenveränderungen bei der Bauausführung festgestellt werden, sind entsprechende Sanierungsarbeiten festzulegen und auszuführen.

In den Erläuterungen zum Bebauungsplan wird auf Seite 8 unter dem Punkt „Altlasten“ der Hinweis gegeben, dass u. a. das „Staatliche Umweltamt Frankfurt“ beim Auffinden von nicht bekannten Altlasten oder Bodenverunreinigungen zu informieren ist. Ein staatliches Umweltamt Frankfurt ist nicht existent. Hier sollte die richtige Bezeichnung der Altlastenbehörde: „Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt“ aufgenommen werden. ✓

Aus der Sicht der Dezernate 41.2 (Oberirdische Gewässer, Renaturierung) und 43.1 (Immissionschutz – Lärm, Erschütterung, EMF) bestehen keine Bedenken.

Allgemein:

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten.

Von Seiten der Bergaufsicht wird auf die Stellungnahme vom 15. Juli 2016 verwiesen. Da sich seitdem keine neuen Erkenntnisse oder Sachverhalte bezüglich der von dort zu vertretenden Belange ergeben haben, gilt die Stellungnahme weiterhin.

Der Kampfmittelräumdienst wurde von mir nicht beteiligt. Ich beteilige den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeliehenen Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714, richten. Schriftliche Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Petra Langsdorf